

Berichtigung und Nachtrag.

Berichtigung zu Seite 59: Die neue Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betr. das Hanseatische Oberlandesgericht, ist abgeschlossen am 23. Mai 1908 (bekannt gemacht am 1. November 1908).

Nachtrag zu § 41: Während des Druckes ist eine günstigere Gestaltung der Pensionsverhältnisse der Beamten und ihrer Hinterbliebenen vorgeschlagen. Die wesentlichen Neuerungen des voraussichtlich bald Gesetz werdenden Entwurfes sind:

1. Die Ruhegehaltsberechtigung der Beamten tritt schon nach einer Wartezeit von 5 Jahren nach vollendetem 25. Lebensjahr ein. Der Mindestbetrag des Ruhegehaltes wird entsprechend auf 30% des Gehaltes herabgesetzt.
2. Der Mindest- und Höchstbetrag des Witwen- und Waisengeldes wird auf 300 Mk. bzw. 3500 Mk. erhöht. Neben der Witwe sollen künftig auch die Halbweisen ein Waisengeld von $\frac{1}{2}$ des Witwengeldes für jedes Kind erhalten.
3. Für die jahrgeldberechtigten Angestellten wird die Wartezeit auf 10 Jahre und der Mindestbetrag des Jahrgeldes auf 30% herabgesetzt. Auch ihre Witwen und Waisen erhalten Pension (40% des Jahrgeldes, mindestens 200 Mk., höchstens 1200 Mk.).